

ralversammlung, an welchem Tage auch die Neuwahl des Ausschusses für das folgende Vereinsjahr stattfindet, vorgenommen werden.

§. 15.

Der Verein kann nur dann aufgelöst werden, wenn sich die Mitgliederzahl bis auf 8 reducirt hat und die Majorität derselben die Auflösung beschließt.

Das Vermögen des Vereins wird dann für diesen Fall nach Tilgung aller vorhandenen Passiven der Käy'schen Stiftung überwiesen.

Durzen, den 12. Januar 1876.

H. Sax H 732, 52 46

